

DEUTSCHER BUNDESTAG
15. Wahlperiode
Ausschuss für Wahlprüfung,
Immunität und Geschäftsordnung
- Geschäftsordnungsangelegenheiten -

Berlin, den 27. Januar 2005
Tel. 32334 (Sekretariat)
Tel. 31487/31483 (Sitzungssaal)
Telefax: 30487

Mitteilung

Die 32. Sitzung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und
Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

- Geschäftsordnungsangelegenheiten -

findet statt:

Donnerstag, dem 17. Februar 2005, 15.00 Uhr

→ Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, ←

→ Saal 3.101 (Anhörungssaal) ←

Öffentliche Anhörung

1. Antrag der Fraktion der CDU/CSU
**Neuverteilung der Sitze des Deutschen Bundestages im Ausschuss
nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss)
vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts
vom 8. Dezember 2004**
-Drucksache 15/4494

Berichterstattung Abg. Herman Bachmaier (SPD)
 Abg. Peter Altmaier (CDU/CSU)
 Abg. Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE
 GRÜNEN)
 Abg. Jörg van Essen (FDP)

In der Anlage Liste der Sachverständigen sowie Fragenkatalog

Erika Simm
(Vorsitzende)

Fragenkatalog

für die öffentliche Anhörung am 17. Februar 2005

Zusammensetzung der Bundestagsbank des Vermittlungsausschusses

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Neuverteilung der Sitze des Deutschen Bundestages im Ausschuss nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Dezember 2004

- Drucksache 15/4494 -

A. Bundestagsinterne Entscheidungen

1. Lässt das Urteil des BVerfG vom 8. 12. 2004 (2 BvE 3/02) auch für die Bundestagsbank des Vermittlungsausschusses eine Abbildung der Mehrheit abweichend von einer spiegelbildlichen Zusammensetzung nach Fraktionsstärken zu oder wäre nur eine Besetzung nach dem Schlüssel 7:7:1:1 zulässig?
2. Falls die Mehrheit abgebildet werden darf,
 - a) welche Maßstäbe (z.B. Orientierung am Stärkeverhältnis der Fraktionen; Verhältnis Mehrheit/Opposition),
 - b) welche verfahrensmäßigen Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. Kombination eines der üblichen Zählverfahren mit einem Korrekturfaktor; Wahl eines bisher nicht praktizierten, aber mehrheitsabbildenden Zählverfahrens, sonstige Alternativen) und
 - c) welche geschäftsordnungsrechtlichen Regelungsalternativenwären für einen "schonenden Ausgleich" zu beachten bzw. ergeben sich?

B. Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses

3. Welche Änderungen der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses sind zulässig und sachdienlich, falls ein Patt in der Zusammensetzung der Bundestagsbank vermieden werden soll?
Ist verfassungsrechtlich eine paritätische Besetzung des Vermittlungsausschusses notwendig?
4. Stehen dem Bundestag außerhalb der Bemessung der Zahl der Sitze anderweitige Möglichkeiten offen, die parlamentarische Mehrheit auf der Bundestagsbank ausschlaggebend sein zu lassen.

C. Sonstige Auswirkungen des Urteils?

5. Sind aus dem Urteil zu ziehende Konsequenzen auch – und ggf. mit welchen Modifikationen – auf andere vom Bundestag ganz oder teilweise zu besetzende Gremien zu übertragen¹?

¹ Das am 30. Oktober 2002 beschlossene Verfahren zur Vermeidung von Pattsituation ist auch angewendet worden auf:

Delegation in der Parlamentarischen Versammlung der NATO (12 Mitgl. aus dem Bundestag: 6:4:1:1)
Kuratorium der Stiftung des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland (8 Mitglieder aus dem Bundestag: 4:3:1:0),
Delegation zur Interparlamentarischen Union (8 Mitgl.: 4:3:1:0)

(sowie Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung)

**Liste der Sachverständigen für die
Öffentliche Anhörung am
17. Februar 2005**

Name	Universität
Prof. Dr. Peter Badura	Universität München
Prof. Dr. Thomas von Danwitz	Universität zu Köln
Prof. Dr. Matthias Jestaedt	Universität Erlangen
Prof. Dr. Hans Meyer	Humboldt-Universität Berlin
Prof. Dr. Friedrich Pukelsheim	Institut für Mathematik der Universität Augsburg
Prof. Dr. Gerhard Robbers	Universität Trier
Prof. Dr. Joachim Wieland	Universität Frankfurt am Main